

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 18. Dezember 2025	Nr. 156
------	--------------------------------	---------

Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Vom 16. Dezember 2025

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Das Bremische Justizkostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. August 2025 (Brem.GBl. S. 663, 665, 673) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „45 bis 650“ durch die Angabe „47 bis 670“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1 wird die Angabe „15 bis 410“ durch die Angabe „16 bis 423“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3.2 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3.3 wird die Angabe „15 bis 410“ durch die Angabe „16 bis 423“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3.4 wird die Angabe „15 bis 105“ durch die Angabe „16 bis 109“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1 wird die Angabe „190“ durch die Angabe „196“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.2 wird die Angabe „190“ durch die Angabe „196“ ersetzt.
 - c) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „190“ wird durch die Angabe „196“ ersetzt.
 - bb) In den Anmerkungen wird in Buchstabe b die Angabe „130“ durch die Angabe „135“ ersetzt.

- cc) In den Anmerkungen wird in Buchstabe d in Satz 1 die Angabe „130“ durch die Angabe „135“ und in Satz 2 die Angabe „75“ durch die Angabe „78“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4.4 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt.
 - e) In Nummer 4.5 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt.
 - f) Nummer 4.6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „65“ wird durch die Angabe „67“ ersetzt.
 - bb) In den Anmerkungen wird in Buchstabe b die Angabe „45“ durch die Angabe „47“ ersetzt.
 - cc) In den Anmerkungen wird in Buchstabe d in Satz 1 die Angabe „45“ durch die Angabe „47“ und in Satz 2 die Angabe „25“ durch die Angabe „26“ ersetzt.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5.1 wird die Angabe „660“ durch die Angabe „680“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.2 wird die Angabe „465“ durch die Angabe „480“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5.3 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „310“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5.4 wird die Angabe „230“ durch die Angabe „238“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5.5.1 wird die Angabe „135“ durch die Angabe „140“ ersetzt.
 - f) In Nummer 5.5.2 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „73“ ersetzt.
 - g) In Nummer 5.6.1 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „413“ ersetzt.
 - h) In Nummer 5.6.2 wird die Angabe „795“ durch die Angabe „820“ ersetzt.
 - i) In Nummer 5.6.3 wird die Angabe „1190“ durch die Angabe „1227“ ersetzt.
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6.1 wird die Angabe „70 bis 400“ durch die Angabe „73 bis 413“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.2 wird die Angabe „45 bis 265“ durch die Angabe „47 bis 274“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremen, 16. Dezember 2025

Der Senat